

## Vertrag über die Nutzung der Galerie des atelier 22

zwischen

Verein „atelier 22“ e.V., Hattendorffstraße 13, 29225 Celle, als **Vermieter**,  
vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

und dem / der **Künstler\*in** bzw. der/dem **Aussteller:in**

Zwischen dem Verein und dem/der Aussteller:in wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Beide Vertragspartner beabsichtigen und vereinbaren, nach den nachstehenden weiteren Vereinbarungen in der Galerie des atelier 22 e.V. eine Kunstaussstellung durchzuführen.

1. Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der Ausstellung **vom ..... bis ..... (ca. 6 Wochen)**. Sie schließt, soweit nicht abweichend gesondert vereinbart, den Auf- und Abbau (jeweils bis zu drei Tage vor und einen Tag nach dem genannten Zeitraum) ein. Die Vernissage findet am Samstag, **dem ..... ab 16 Uhr statt**, sofern nicht behördliche Anordnungen dem entgegenstehen.
2. Der Verein garantiert dem/der Aussteller:in, dass er im gesamten Galerie-Ausstellungsraum des „atelier 22“, Hattendorffstr. 13, in 29225 Celle, die Ergebnisse seiner künstlerischen Tätigkeit ausstellen kann. Ein Grundriss der Räume mit entsprechenden Maßen ist als Anlage Bestandteil des Vertrages. Für die Ausstellung verfügbar sind die Räume „Galerie Mitte“, „Galerie Links“ und „Galerie Rechts“. Bei Bedarf werden bis zu zwei Vitrinen und bis zu vier Postamente bzw. vier Malerböcke als Ausstellungssockel zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zu zeigenden Werke wird zwischen dem Team der Hängung / Stellung der Ausstellung und dem / der Aussteller:in am Tage der Hängung / Stellung der Ausstellung abgestimmt. Der Verein stellt ein Team für die Hängung / Stellung der Ausstellung zur Verfügung.
3. Die Anlieferung und der Abtransport der Kunstwerke werden vom / von der / dem Aussteller:in übernommen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Anlieferung muss, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, am Tag vor dem abgestimmten Tag des Aufbaues / der Hängung der Ausstellung erfolgen. Der Abtransport der in der Ausstellung nicht verkauften Werke muss, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, spätestens am Montag nach dem Ende der Ausstellung erfolgen.
4. Der Verein plant und führt eine Vernissage oder Ausstellungseröffnung und eine Finissage in Absprache mit dem / der Aussteller:in durch. Weitere Veranstaltungen während der Ausstellung werden ca. vier Wochen vor der Ausstellung mit dem / der Aussteller:in abgestimmt. Alle Veranstaltungen der Ausstellung werden durch verantwortliche Mitglieder des Vereins begleitet und eine Getränke-Bewirtung wird bereitgestellt.
5. Der Verein unterstützt die Ausstellung durch die Erstellung der Werbung (Plakat, Flyer / Einladungskarten, Presse, social media, email) ab ca. vier Wochen vor und während der Ausstellung. Der/die Aussteller:in leistet Unterstützung beim Zusammentragen der erforderlichen Infos und Bildmaterial von sich.

6. Der Verein sorgt für verlässliche Öffnungszeiten (Do – So, 14 – 18 Uhr, letzter Einlass 17 Uhr) und eine entsprechende Aufsicht durch ehrenamtlich aktive Mitglieder des Vereins.
7. Für das Bereitstellen der gesamten Ausstellungsfläche und den damit verbundenen Kosten zahlt der / die Aussteller:in an den Verein eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,- €**. Dabei wird nicht zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern des Vereins unterschieden. Außerdem zahlt der Aussteller beim Verkauf eines Objektes jeweils 20 % (Nichtmitglied) / 10% (Mitglied im Verein seit mindestens 1 Jahr) des Verkaufspreises an den Verein. Bei Gruppenausstellungen gelten die gleichen Preise.
8. Der Verein versichert die Werke durch eine Haftpflicht- und Galerieversicherung während der Zeit, in der sich die Werke in der Galerie befinden. Der / die Aussteller:in hat keinen direkten Anspruch an die Versicherung.
9. Die Ausstellungsvereinbarung wird gültig mit der **Anzahlung von 80,- €** auf die Aufwandsentschädigung innerhalb der diesbezüglichen Zahlungsfrist in Ziffer 11 Satz 1 dieser Vereinbarung. Bei nicht fristgerechter verspäteter Leistung der Anzahlung ist eine schriftliche Abstimmung über den Fortbestand dieser Ausstellungsvereinbarung zu treffen. Bei Durchführung der Ausstellung wird dieser Betrag auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung angerechnet. Bei Nichtdurchführung der Ausstellung aufgrund der fristgemäßen Kündigung der Vereinbarung oder Absage durch den / die Aussteller:in wird diese Anzahlung nicht erstattet.
10. Die für den oben angegebenen Zeitraum geschlossene Vereinbarung verlängert sich nicht automatisch. Die Aufwandsentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller / die Ausstellerin innerhalb des Zeitraums keine Ausstellung vornimmt (Absage) bzw. nicht **3 Monate** vor deren Eröffnung die Vereinbarung kündigt. Liegt ein gewichtiger Grund zur Absage vor, ist dem / der Aussteller:in gestattet, selber in Absprache mit dem Vereinsvorstand für Ersatz zu sorgen.
11. Der Betrag von 80 € (Anzahlung auf die Aufwandsentschädigung) ist binnen einer Woche nach Abschluss der Ausstellungsvereinbarung fällig. Der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto des Vereins ist für die Einhaltung der Frist maßgebend. Der Betrag von 330 € (restliche Aufwandsentschädigung für die Ausstellung) ist zwei Wochen vor Ausstellungsbeginn fällig. Die Zahlungen sind, sofern nicht im Einzelfall eine Barzahlung vereinbart wurde, auf das Konto des Vereines bei der Volksbank Celle zu überweisen:  
**BIC: VOHADE2HXXX; IBAN: DE40 2519 0001 0644 1718 00**
12. Der/die Aussteller:in bestätigt, dass er/sie das Fotografieren der Werke während der o.g. Ausstellung erlaubt. Das nicht gewünschte Fotografieren einzelner Werke wird ggf. direkt am Werk vermerkt.
13. Das Zeigen von Fotos mit erkennbaren Personen als Ausstellungswerk ist aufgrund der personenbildrechtlichen Problematik nicht erlaubt, es sei denn, dass der/die Aussteller:in eine Zustimmung der abgebildeten Person/en vorlegt oder selbst eine gesonderte Haftungserklärung abgibt. Das eigene Profifoto ist davon nicht betroffen.



#### 14. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Eine etwaig unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige, ihrem ideellen oder wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
4. Auf den Vertrag findet Deutsches Recht Anwendung.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Celle, Deutschland.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Verein)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Aussteller:in)

Funktion:\_\_\_\_\_